

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für Dienstleistungen und Warenkauf

Wyna Energie AG

Winkelstrasse 50 • CH-5734 Reinach • T +41 62 835 00 35
info@wyna-energie.ch • www.wyna-energie.ch

Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Dienstleistungen und Warenkauf («AEB») der Wyna Energie AG («Wyna Energie» oder «Besteller») bilden in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung einen integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen einem Lieferanten und Wyna Energie.

1 Allgemeines

- 1.1 Diese AEB regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen (inkl. allfälliger Montage) über Lieferungen und Leistungen eines Lieferanten an Wyna Energie («Lieferung»), soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Diese AEB gelten nicht für die Beschaffung von Gas und Herkunftsnachweisen für Gas. Ebenfalls ausgeschlossen aus dem Geltungsbereich der vorliegenden AEB sind Bau- und Planerleistungen.
- 1.2 Gegenüber Wyna Energie gilt als Lieferant, wer Wyna Energie eine Offerte einreicht («Lieferant»). Durch Einreichung einer Offerte bestätigt der Lieferant, die AEB gelesen und akzeptiert zu haben.
- 1.3 Bedingungen eines Lieferanten, welche diesen AEB entgegenstehen oder davon abweichen, gelten ohne ausdrückliche schriftliche Erklärung von Wyna Energie als nicht akzeptiert, auch wenn die entsprechenden Bedingungen des Lieferanten zu einem späteren Zeitpunkt als Grundlage für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Wyna Energie eingeführt worden sind. Die Erbringung des betreffenden Nachweises obliegt dem Lieferanten.
- 1.4 E-Mails erfüllen das Schrifterfordernis.
- 1.5 Der Lieferant und der Besteller werden je einzeln auch «Vertragspartei» oder gemeinsam «Vertragsparteien» genannt.

2 Offerte und Bestellung

- 2.1 Der Lieferant erstellt die Offerte gestützt auf die Anfrage bzw. Ausschreibung von Wyna Energie.
- 2.2 Mit Einreichung der Offerte bestätigt der Lieferant, dass ihm sämtliche relevanten Tatsachen und Verhältnisse für die Berechnung, Konstruktion und Ausführung der Lieferung (inkl. Zubehör) bekannt sind.

- 2.3 Die Offerte für die Lieferung ist nach bewährten Konzeptionsgrundsätzen:
 - unter Berücksichtigung des neuesten Stands von Wissenschaft und Technik;
 - unter Verwendung von bestgeeignetem Material; und
 - unter umfassender Einhaltung der massgebenden anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften auszuführen.

- 2.4 Die Offerte (inkl. einer allfälligen Demonstration oder eines Musters) erfolgt unentgeltlich, sofern in der Anfrage bzw. der Ausschreibung nichts anderes vermerkt ist. Die Offerte ist während der in der Anfrage bzw. Ausschreibung genannten Frist verbindlich. Ohne entsprechende Angabe gilt eine Bindefrist von 90 Kalendertagen ab Eingang der Offerte.

- 2.5 Nur schriftliche Bestellungen von Wyna Energie sind gültig. Leistungserbringungen, die nicht aufgrund einer schriftlichen Bestellung ausgeführt werden, werden von Wyna Energie nicht anerkannt. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zwingend der schriftlichen Bestätigung.

3 Preis

- 3.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die angegebenen Preise als Festpreise und haben Gültigkeit bis zur vollständigen Lieferung bzw. erfolgreichen Inbetriebsetzung und Abnahme der Anlage.
- 3.2 Bei Bestellungen ohne Preisangabe oder mit Richtpreis behält sich Wyna Energie die Preisgenehmigung nach Erhalt der Bestellbestätigung bzw. der Rechnung vor.
- 3.3 Alle Mehrauslagen, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen oder durch fehlerhafte Lieferungen entstehen, gehen zu Lasten Unternehmers.

4 Bestellbestätigung

- 4.1 Dem Besteller ist innert drei Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung eine rechtsgültig unterschriebene Bestellbestätigung zuzustellen. Deren Ausbleiben gilt als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen.
- 4.2 Von der Zustellung der Auftragsbestätigung kann abgesehen werden, wenn:
 - a) der Bestellbetrag nicht grösser als 100 Franken ist;
 - b) die Lieferung innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Bestelldatum bei dem Besteller eintrifft.
- 4.3 Die Bestellbestätigung enthält, soweit bekannt, die Wyna Energie Bestell-Nr. und/oder die Wyna Energie

Projekt-Nr., den Preis je Position, den bestätigten Liefertermin/Montage-Endtermin («Liefertermin») sowie den bestätigten Erfüllungs-/Bestimmungsort («Erfüllungsort»).

- 4.4 Abweichungen von der Bestellung hebt der Lieferant auf der Bestellbestätigung hervor und wartet eine schriftliche Rückbestätigung von Wyna Energie ab.
- 4.5 Unterlässt der Lieferant innerhalb der Frist eine Bestellbestätigung, kann Wyna Energie ihre Bestellung durch einseitige schriftliche Erklärung zurückziehen und entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten.

5 Termine

- 5.1 Die vom Besteller festgelegten Lieferzeiten sind Fixtermine und gelten als verbindlich, sofern sie nicht innert drei Arbeitstagen beanstandet werden. Massgebend ist der Zeitpunkt des Eintreffens.
- 5.2 Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingerecht erfolgen kann, so hat er dies dem Besteller unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Lieferungsverzögerung, mitzuteilen. Die Möglichkeit, den Lieferanten trotz dieser Mitteilung in Verzug zu setzen, wird dadurch nicht eingeschränkt.
- 5.3 Bei Terminüberschreitungen hat der Besteller das Recht auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sind Verzugsstrafen vereinbart, kann der Besteller diese, ohne Nachweis des erlittenen Schadens, vom Rechnungsbetrag abziehen.

6 Erfüllungsort und Gefahrenübergang

- 6.1 Wyna Energie bezeichnet den Erfüllungsort auf der Bestellung.
- 6.2 Für alle Lieferungen gilt die Ankunfts Klausel DDP der Incoterms 2020, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 6.3 Nutzen und Gefahr gehen mit der Abnahme am Erfüllungsort auf Wyna Energie über.

7 Vorlagen und Betriebsmittel

- 7.1 Alle von Wyna Energie zur Verfügung gestellten Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Fabrikations-, Prüf-, Liefevorschriften etc.) und sonstigen Betriebs- und Hilfsmittel (Muster, Modelle etc.) bleiben im Eigentum von Wyna Energie.
- 7.2 Die vorstehend erwähnten Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Wyna

Energie weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht und nur zur Erfüllung der Lieferung an Wyna Energie und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Unterlagen und Hilfsmittel sind Wyna Energie auf Verlangen jederzeit, spätestens jedoch mit der vollständigen Erbringung der Lieferung unverseht zurückzugeben oder, falls ausdrücklich vereinbart, vom Lieferanten bis auf Widerruf zu verwahren oder auf erste Aufforderung zu vernichten und Wyna Energie die Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

- 7.3 Der Lieferant trifft sämtliche Massnahmen, um das Eigentum von Wyna Energie zu schützen. Der Lieferant verpflichtet sich, mit den Unterlagen und Hilfsmittel zweckmässig umzugehen und diese in Absprache mit Wyna Energie gegen mögliche Schäden zu versichern.

8 Transport, Verpackung

- 8.1 Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung wird der Transport durch den Lieferanten versichert und sämtliche Transportkosten inkl. Auf- und Ablad gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 8.2 Für Verlust und Beschädigung während des Transportes haftet der Lieferant.
- 8.3 Der Besteller behält sich vor, Verpackungsmaterial zurückzugeben und dafür Gutschrift zu verlangen. Im Preis nicht enthaltene Verpackungskosten übernimmt der Besteller nur, soweit in der Bestellung separat ausgewiesen.

9 Lieferung, Inbetriebnahme, Abnahme

- 9.1 Die Lieferung ist vor Ablieferung zu prüfen und die qualitative und mengenmässige Übereinstimmung mit der Bestellung des Bestellers auf dem Lieferschein zu bestätigen. Nur gutbefundenes Material darf abgeliefert werden. Sie hat insbesondere den massgebenden behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften zu entsprechen.
- 9.2 Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Eintreffen der Lieferung am Erfüllungsort, bzw. wenn dort eine Abnahme erforderlich ist, nach deren Durchführung. Fehlen die Versandpapiere, so lagert die Lieferung so lange auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, bis diese vollständig eingetroffen sind.
- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung am Liefertermin vertragskonform zu erbringen. Eine vorzeitige Lieferung und/oder eine Teillieferung erfordert die vorgängige, schriftliche Zustimmung von Wyna Energie.
- 9.4 Die Montage und Inbetriebnahme der Lieferung sind in der Vergütung inbegriffen. Nach Beendigung der Montage kontrollieren der Lieferant und Wyna

Energie die Lieferung gemeinsam und unterzeichnen ein Abnahmeprotokoll («Abnahme»).

9.5 Wyna Energie hat nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des Lieferanten und derjenigen seiner Subunternehmer, und jederzeit Anspruch auf alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials usw. Die Kontrollen durch Wyna Energie oder Abnahmeversuche befreien den Lieferanten nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Gewährleistungen und Verpflichtungen sowie von der Einhaltung sämtlicher anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

9.6 Wyna Energie prüft die Lieferung unverzüglich, spätestens innert 30 Arbeitstagen nach Abnahme, und rügt festgestellte Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich. Nach Ablauf von 30 Arbeitstagen gilt die Lieferung ohne Weiteres als abgenommen.

10 Montage

Ist der Lieferant auch zur Montage des Liefergegenstandes verpflichtet, ist diese mit dem Lieferpreis abgegolten, sofern eine besondere Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

11 Gefahrtragung, Versicherung, Haftung

11.1 Der Lieferant trägt die volle Gefahr für die gesamte Lieferung bis zur Abnahme.

11.2 Die Versicherung der üblichen Transport- und Lagerisiken sowie der Montagerisiken bis zur Abnahme erfolgt durch den Lieferanten.

11.3 Der Lieferant haftet für alle Schäden die Wyna Energie durch die Lieferung, den Lieferanten, dessen Personal oder Hilfspersonen und beigezogenen Dritten (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer) verursacht werden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Dies umfasst auch Folgeschäden, Reflexschäden und mittelbare Schäden, die durch verspätete Lieferungen bei Wyna Energie oder Dritten entstehen.

12 Schriftstücke

12.1 Sämtliche Schriftstücke (Rechnungen, Lieferscheine, Briefe usw.) müssen die Bestellidentifikationen des Bestellers enthalten. Es sind dies namentlich: Bestellnummer, Referenz (Projektname, wenn vorhanden), Bestelldatum, Name der Kontaktperson des Bestellers, Artikel-Nr. des Bestellers und des Lieferanten sowie Artikelbeschreibung mit Liefermenge. Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige) beizulegen. Ist der Lieferort nicht der Geschäftssitz des Bestellers, ist er im Lieferschein anzugeben.

Bei Baustellenlieferung ist ein Doppel der Versandpapiere zusätzlich dem Geschäftssitz des Bestellers zuzustellen. Die Versandpapiere müssen ausserdem Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten.

12.2 Die Rechnung ist im Doppel mit separater Post an den Geschäftssitz des Bestellers zu senden. Auf der Rechnung sind alle notwendigen Angaben betreffend Mehrwertsteuer anzugeben. Der Mehrwertsteuerbetrag ist offen auszuweisen.

13 Verspätete Lieferung

13.1 Erkennt der Lieferant, dass ein bestätigter Liefertermin nicht eingehalten werden kann, teilt er dies Wyna Energie unverzüglich und unter Angabe der Gründe und dem neuen Liefertermin schriftlich mit. Ansprüche von Wyna Energie wegen Lieferverzögerungen bleiben davon unberührt.

13.2 Im Falle nachgewiesener höherer Gewalt hat der Lieferant einen Anspruch auf eine angemessene Verlängerung (in der Regel die Dauer der Verzögerung) der vereinbarten Liefertermine. Wyna Energie entscheidet über die Dauer der Verlängerung. Jede Vertragspartei hat die Kosten, welche ihr im Falle höherer Gewalt entstehen, selbst zu tragen. Die Beweislast des Vorliegens höherer Gewalt trägt der Lieferant, wenn er oder seine Hilfspersonen sich darauf berufen.

13.3 Wird der vereinbarte bzw. verlängerte Liefertermin am Erfüllungsort vom Lieferanten nicht eingehalten, kann Wyna Energie eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 160 OR verlangen. Die Konventionalstrafe beträgt 1% der gesamten Vergütung pro angebrochene Woche, gesamthaft höchstens 10% der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe wird von der zu leistenden Zahlung bzw. letzten Zahlungsrate abgezogen. Ihre Entrichtung bzw. Verrechnung entbindet den Lieferanten nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten (Art. 160 Abs. 2 OR).

13.4 Wyna Energie kann dem Lieferanten eine Frist zur nachträglichen Erfüllung ansetzen (unter Vorbehalt von Art. 108 und 366 OR). Wird auch bis zum Ablaufe der Nachfrist nicht erfüllt, kann Wyna Energie:

- auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen; oder
- vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages entstandenen Schadens verlangen. Daneben besteht kumulativ der Anspruch von Wyna Energie auf Leistung der Konventionalstrafe gemäss Ziffer 13.3.

14 Vergütung und Rechnungsstellung

- 14.1 Der Lieferant erbringt die Lieferungen zu den vereinbarten Konditionen in Schweizer Franken («Vergütung»). Die Vergütung gilt für die vertraglich festgelegte, beendigte und abgenommene Lieferung. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere sämtliche personellen und materiellen Aufwendungen, die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie sämtliche anwendbaren öffentlichen Abgaben (z. B. Mehrwertsteuer).
- 14.2 Rechnungen müssen nebst den gesetzlichen Pflichtangaben zur Vollständigkeit folgende Angaben enthalten (soweit bekannt):
- Wyna Energie Bestellnummer und/oder Wyna Energie Projektnummer;
 - Bestelldatum;
 - Name der Kontaktperson des Bestellers;
 - Referenz (evtl. Projektname);
 - Artikelnummer;
 - Artikelhinweis/-bezeichnung;
 - Menge;
 - Wyna Energie Kontaktperson gemäss Bestellung (inkl. E-Mail-Adresse).
- 14.3 Rechnungen sind schriftlich als PDF-Datei an **finanzen@eniwa.ch** zu senden. Wyna Energie kann unvollständige Rechnungen, ohne in Zahlungsverzug zu geraten, an den Lieferanten zurücksenden. Die Zahlungsfrist beginnt ab Erhalt der korrekten Rechnung bei Wyna Energie zu laufen.
- 14.4 Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgen Zahlungen 30 Kalendertage netto nach Eingang der vollständigen Rechnung. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit einer oder mehreren Gegenforderungen von Wyna Energie. Der Lieferant gewährt Wyna Energie auf Zahlungen innert 14 Arbeitstagen ab Rechnungserhalt einen Skonto von 2%. Vorbehalten bleiben anderslautende, schriftliche Vereinbarungen.
- 14.5 Für Teillieferungen stellt der Lieferant die Teilzahlungen nach dem vereinbarten Zahlungsplan anteilmässig in Rechnung. Ansonsten erfolgt die Rechnungsstellung nach vollumfänglicher Erbringung der gesamten Lieferung (einschliesslich Nebenpflichten) durch den Lieferanten.
- 14.6 Auf Anzahlungen hat der Lieferant auf Verlangen von Wyna Energie eine angemessene, bis zum Liefertermin befristete und für Wyna Energie kostenlose, einredefreie Bankgarantie als Sicherheit zu leisten.
- 14.7 Jede Bestellung ist gesondert und detailliert in Rechnung zu stellen mit den Angaben gemäss Ziffer 14.2.

- 14.8 Der Besteller behält sich vor, verfallene Rechnungen von Gegenleistungen mit den Lieferantenrechnungen zu verrechnen.

15 Mängelrügen und Gewährleistung

15.1 Prüfung und Mängelrüge

Nach Erhalt der Mitteilung über das Eintreffen der Lieferung wird der Besteller diese prüfen, soweit dies im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck möglich und üblich ist. Mängel, die sich erst bei oder nach erfolgreicher Inbetriebnahme der gelieferten Ware herausstellen, kann der Besteller noch nach ihrer Entdeckung geltend machen.

15.2 Gewährleistung des Lieferanten

Der Lieferant gewährleistet in Bezug auf die Lieferung:

- die einwandfreie Konstruktion, Ausführung und volle Betriebstüchtigkeit;
- die zugesicherten Eigenschaften;
- die Erfüllung sämtlicher anwendbaren gesetzlichen Vorschriften; und
- das Fehlen technischer, körperlicher oder rechtlicher Mängel, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.

15.3 Mängelbehebung und Rechte des Bestellers

Liegt ein Mangel vor, der auf Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehler der Lieferung zurückzuführen ist oder genügen Teile und Ausrüstung den vertraglichen Anforderungen in anderer Weise nicht, hat Wyna Energie die Wahl, ob sie:

- die Nachbesserung innert einer von Wyna Energie festzulegenden Frist auf Kosten des Lieferanten verlangt; oder
- die Lieferung der mangelfreien Ware auf Kosten des Lieferanten verlangt; oder
- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung geltend macht, oder
- vom Vertrag zurücktritt und Schadenersatz fordert. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung von einzelnen Vertragspunkten.

Auf Verlangen von Wyna Energie wird der Lieferant während der Garantiezeit alle Teile der Lieferung, die den vertraglichen Anforderungen nicht genügen, raschestens auf eigene Kosten in Stand setzen oder unentgeltlich durch neue Teile ersetzen.

15.4 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Abnahme der Lieferung bzw. der Inbetriebnahme angerechnet, es sei denn, das Gesetz sieht eine längere Gewährleistungsfrist vor.

15.5 Verlängerung der Gewährleistungsfrist bei Nachbesserung

Müssen während der Gewährleistungsfrist Mängel behoben, Teile ersetzt, Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen vorgenommen werden, beginnt die Gewährleistungsfrist für die betroffenen Komponenten ab dem Zeitpunkt der Behebung oder Ersetzung neu zu laufen. Die Gewährleistungsfrist dauert jedoch längstens fünf Jahre ab erstmaliger Abnahme.

Die Leistung von Zahlungen und allfällige Werkabnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrügen. Bei Ausschuss behält sich der Besteller vor, auf Ersatz zu verzichten.

15.6 Rücktritt bei erheblichen Mängeln

Leidet die Lieferung an so erheblichen Mängeln oder weicht sie sonst so sehr vom Vertrag ab, dass sie für Wyna Energie unbrauchbar ist oder ihr die Abnahme nicht zugemutet werden kann, darf Wyna Energie:

- diese verweigern;
- entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten; und
- das negative Vertragsinteresse fordern.

16 Haftung für Schäden

Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die dem Besteller oder Dritten durch die Lieferung, den Lieferanten oder dessen Hilfspersonen verursacht werden.

17 Mitarbeitende des Lieferanten

17.1 In Zusammenhang mit der Erbringung sämtlicher Leistungen ist der Lieferant verpflichtet, alle massgebenden arbeits-, arbeitsschutz-, sozialversicherungs- und (quellen) steuerrechtlichen Vorschriften für sich und seine Mitarbeitenden einzuhalten, inklusive des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frau und Mann. Der Lieferant beachtet stets sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie die anwendbaren (allgemein verbindlich erklärten) Gesamt- und Normalarbeitsverträge.

17.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Wyna Energie auf erste Aufforderung die Einhaltung aller massgebenden Vorschriften und Bestimmungen nach dieser Ziffer 17 durch Unterlagen und Dokumente zu belegen.

17.3 Legt der Lieferant die Belege nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach schriftlicher Aufforderung durch Wyna Energie vor und/oder verletzt der Lieferant Pflichten aus dieser Ziffer 17, kann Wyna Energie eine Konventionalstrafe verlangen. Wyna Energie ist zudem befugt, vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten. Die Konventionalstrafe beträgt 1% der gesamten Vergütung pro angebrochene Woche, gesamthaft höchstens 10% der gesamten Vergütung.

Der Anspruch von Wyna Energie auf weitergehenden Schadenersatz bleibt vorbehalten. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Lieferanten nicht von der Einhaltung seiner Pflichten.

17.4 Der Lieferant hält sich an anerkannte Governance Standards, welche die Rechtskonformität bzw. Fairness seines Geschäftsgebarens sicherstellen. Er vermeidet namentlich Konflikte zwischen eigenen Interessen und jenen von Wyna Energie. Mögliche Interessenkonflikte sind Wyna Energie unverzüglich zu melden.

18 Weitervergabe an Dritte

18.1 Die Weitervergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an Dritte (Subunternehmer, Zulieferanten, Hilfspersonen etc.) bedarf der vorgängigen schriftlichen Genehmigung von Wyna Energie.

18.2 Trotz Genehmigung der Weitervergabe bleibt der Lieferant gegenüber Wyna Energie vollumfänglich verantwortlich und haftbar für die vertragsgemässe Erbringung der gesamten Lieferung und die Einhaltung dieser AEB.

18.3 Der Lieferant haftet gegenüber Wyna Energie für die zur Vertragserfüllung herangezogenen Dritten wie für eigenes Verhalten. Ferner gewährleistet der Lieferant, dass Dritte einer Datenschutz- und Geheimhaltungspflicht im mindestens demselben Umfang wie der Lieferant selbst unterstehen. Der Beizug Dritter zeitigt für Wyna Energie keine Kostenfolge.

19 Arbeitssicherheit

19.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausführung der Arbeiten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen insbesondere auch jene der Arbeitssicherheit und Umwelt jederzeit einzuhalten.

Das bedeutet insbesondere:

- Einsatz von ausgebildetem und instruiertem Personal;
- konforme Arbeitsmittel;
- frühzeitige Planung (inkl. Sicherheitskonzept mit Massnahmen), Information, Absprache, Kontrolle der Arbeiten.

19.2 Werden die gesetzlichen Anforderungen nicht eingehalten oder stellt Wyna Energie bei einer Überprüfung Mängel fest, verpflichtet sich der Lieferant den sicheren Zustand unverzüglich herzustellen. Daraus entstehende zusätzliche Kosten und Schäden, welche aufgrund nicht korrekter oder gesetzeskonformer Ausführung der Arbeiten oder Sicherstellung der Arbeitssicherheit entstehen, können dem Lieferanten von Wyna Energie in Rechnung gestellt werden.

20 Menschenrechte, Kinderarbeit, Konfliktmineralien

- 20.1 Durch das Zustandekommen des Vertrages, sichert der Lieferant Wyna Energie zu, dass seine Lieferungen, Waren und Komponenten und Dienstleistungen bei der Herstellung, Produktion oder Erbringung in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte unbedenklich sind, keine Konfliktmineralien eingesetzt und keine Kinderarbeit geleistet wurden.
- 20.2 Falls sich an Wyna Energie gelieferten Waren, Komponenten oder erbrachten Dienstleistungen oder deren Lieferkette als bedenklich einstufen liessen oder ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit, Verwendung von Konfliktmineralien oder Verletzung der Menschenrechte besteht, haftet der Lieferant gegenüber Wyna Energie für jeglichen daraus entstehenden Schaden inklusive Folgeschäden, Reflexschäden und entgangenen Gewinn.
- 20.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anfrage von Wyna Energie entsprechende Informationen, Zertifikate, Belege u. dgl. kostenlos zu liefern bzw. auszuhändigen.

21 CO₂-Bilanzierung

Der Lieferant informiert Wyna Energie über die CO₂-Emissionen für die gelieferte Ware. Der Nachweis soll nach Möglichkeit je Komponente erfolgen. Diese CO₂-Bilanz soll transparent aufzeigen, welche Emissionen nach Green House Gas-Protokoll Scope 1, 2 und 3 enthalten sind. Der CO₂-Nachweis kann je Bestellung oder kumuliert je Quartal erfolgen und ist unaufgefordert Wyna Energie zuzustellen. Der Lieferant strebt an, klimaschädliche Emissionen kontinuierlich zu reduzieren.

22 Datenschutz

- 22.1 Anwendbare Datenschutzbestimmungen sind jederzeit einzuhalten.
- 22.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck des Vertrages und nur in dem Umfang, der für dessen Erfüllung und Durchführung erforderlich ist, bearbeitet werden.
- 22.3 Der Lieferant verpflichtet sich zur Umsetzung aller geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen, um Personendaten zu sichern und vor unbefugter oder widerrechtlicher Verarbeitung und unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder versehentlicher Beschädigung zu schützen.
- 22.4 Weitere Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden sich in der Datenschutzerklärung von Wyna Energie, abrufbar unter www.wyna-energie.ch/de/datenschutz.

23 Geheimhaltung

- 23.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Tatsachen, Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, nicht zu verwerten und Dritten weder mitzuteilen noch zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 23.2 Falls eine Vertragspartei Informationen aus diesem Vertrag Dritten aufgrund einer behördlichen Anordnung oder einer gesetzlichen Verpflichtung zugänglich machen muss, hat sie die andere Vertragspartei darüber in Kenntnis zu setzen.
- 23.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Wyna Energie, soweit sie zur Veröffentlichung folgender Tatsachen und Informationen verpflichtet ist: Name und Ort des Lieferanten, Gegenstand und Auftragswert der Beschaffung, das durchgeführte Vergabeverfahren, das Datum des Vertragsschlusses und der Zeitraum der Auftragsausführung.
- 23.4 Ohne schriftliche Einwilligung von Wyna Energie darf der Lieferant die Zusammenarbeit mit Wyna Energie nicht zur Werbung nutzen und Wyna Energie nicht als Referenz angeben.
- 23.5 Verletzen die Vertragsparteien Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 22, schulden sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, gesamthaft höchstens CHF 100 000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Vertragsparteien nicht von der Einhaltung ihrer vertraglichen Pflichten.

24 Urheberrechte, Schutzrechte

- 24.1 Das Urheberrecht und Know-how an allen Unterlagen, wie Plänen, Skizzen, Berechnungen usw., die dem Lieferanten vor oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt werden, verbleibt beim Besteller. Der Lieferant wird solche Unterlagen ausschliesslich zum Zwecke der Ausführung der Bestellung des Bestellers benutzen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers ist der Lieferant nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen zu kopieren, zu vervielfältigen oder in irgendwelcher Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, die nicht mit der Ausführung der Bestellung oder Teilen derselben vom Lieferanten direkt beauftragt sind.
- 24.2 Der Lieferant gewährleistet Wyna Energie, dass er mit seiner Lieferung bzw. Leistungserfüllung keine

Schutzrechte (insb. Urheber- und Patentrechte) Dritter verletzt.

- 24.3 Der Lieferant räumt Wyna Energie ab dem Vertragsabschluss, soweit gesetzlich zulässig, sämtliche nicht exklusiven und nicht übertragbaren, zeitlich und örtlich unbegrenzten Rechte ein, die für die Inbetriebsetzungsmassnahmen, die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Nutzung, die Wartung, den Unterhalt und die Erneuerung der Lieferung notwendig sind, insbesondere Eigentums-, Verwendungs-, Nutzungs-, Lizenz- und Änderungsrechte.
- 24.4 Der Lieferant haftet gegenüber Wyna Energie für alle Verletzungen von Schutzrechten Dritter aus der Lieferung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für Wyna Energie zu führen und sie von allfälligen Schadenersatzforderungen umfassend schadlos zu halten.
- 24.5 Wyna Energie behält sich sämtliche Eigentums-, Gebrauchs-, Patent-, Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Schutzrechte vor, insbesondere an den von ihr in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Unterlagen.

25 Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

- 25.1 Der Lieferant darf Forderungen gegenüber Wyna Energie ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Wyna Energie weder abtreten, übertragen, belasten, verrechnen noch verpfänden.
- 25.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.
- 25.3 Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den vorliegenden AEB, sind
- die im Vertrag; und
 - die in diesen AEB enthaltenen Regelungen massgebend.
- 25.4 Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AEB unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich die AEB als lückenhaft erweisen.
- 25.5 Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Lieferanten nicht zur Unterbrechung oder Verweigerung der Leistungserfüllung.

26 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 26.1 Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht.
- 26.2 Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestimmungsort.
- 26.3 Erfüllungsort für die Zahlung ist Reinach (Schweiz).
- 26.4 Gerichtsstand ist Aarau (Schweiz). Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.